

WHL- QMS	Aufnahme-Kriterien	3.1.1-RI1
31.03.2016	3.1 Aufnahme – Kernprozesse	Seite 1/2 - Ausgabe 6

Bereich Soziales und Gesellschaft (S&G)

Einverständnis

Der Bewohner wie auch sein Einweiser sowie die Dienststelle für Soziales und Gesellschaft müssen mit dem Eintritt einverstanden sein.

Finanzierung

Der Bewerber bzw. der Einweiser müssen den Nachweis der Finanzierung (Lohn, IV-Rente, EL) und/oder der Kostensicherung (Subsidiäre Kostengutsprache des Einweisers) beibringen. Beim Eintritt ohne subsidiäre Kostengutsprache ist i.d.R. ein Depot in der Höhe der Aufenthaltskosten für einen Monat zu leisten. Die Heimleitung behält sich vor, im Einzelfall eine Sonderregelung zu treffen.

Tagesstruktur

Bewerber müssen bereit sein, eine bestehende Tagesstruktur zu leben oder eine solche aktiv aufzubauen.

Soziale Kompetenz

Menschen, die bei uns wohnen, müssen in der Lage und willens sein, sich an Regeln und Abmachungen zu halten. Sie haben Kenntnis von der Hausordnung und erklären sich damit einverstanden. Sie müssen über eine Gemeinschaftsfähigkeit verfügen und sich in eine bestehende Gruppe einfügen können.

Selbst- oder Fremdgefährdung

Hier geht es in erster Linie um die Wahrung der persönlichen Integrität der Bewohner wie auch der Mitarbeitenden des Wohnheimes, deshalb darf keine akute Fremd- oder Selbstgefährdung vorliegen. Personen, die bei uns wohnen und arbeiten sollen geschützt sein vor Übergriffen in psychischer wie in physischer Hinsicht.

Zusammenarbeit

Bewerber verpflichten sich intern wie extern zur Kooperation in Bezug auf ihre persönliche Situation sowie in Bezug auf die betrieblichen Aufgabenstellungen bzw. Anforderungen und Abläufe.

Nicht aufgenommen werden können:

- Gemeingefährliche oder gewalttätige Personen
- Akut suchtmittelabhängige Personen
- Pflegebedürftige Personen
- Schwer geistig oder körperlich beeinträchtigte Personen
- Personen, die einer intensiven psychiatrischen Betreuung bedürfen
- Personen, die sich dem gegebenen Rahmen nicht anpassen können

WHL- QMS	Aufnahme-Kriterien	3.1.1-RI1
31.03.2016	3.1 Aufnahme – Kernprozesse	Seite 2/2 - Ausgabe 6

Bereich Justiz

Die Justizeingewiesenen müssen die auf ihre Vollzugsform bezogenen Auflagen/Bedingungen für einen Eintritt erfüllen. Die Finanzierung ist in der Justiz-Hausordnung und in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Das unter Bereich S&G Beschriebene zu den Themen „Selbst- und Fremdgefährdung“, „Zusammenarbeit“ sowie „nicht aufgenommen werden können“ gilt auch für den Justizbereich.